

02.05.96

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes**

Punkt 19 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 51 AWG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

- '5. In § 51 wird die Angabe " 31. Dezember 1996" durch die Angabe
"31. Dezember 1999" ersetzt.'

Begründung:

Gegen die Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis bestehen rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht geeignet, diese Bedenken auszuräumen. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, die Befristung um drei Jahre zu verlängern. Auf diese Weise können zusätzliche praktische Erfahrungen gewonnen werden, bevor es zu einer abschließenden Beurteilung kommt. Auch wird es möglich sein, die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz (1 BvF 3/92) zu berücksichtigen.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996